I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 812/82 DER KOMMISSION

vom 6. April 1982

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (2), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (4), die Lieferung durchzuführen.

Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/81 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Butter oder Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch Butter oder Butterfette, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, sichergestellt wird, falls die Marktlage es nicht erlaubt, die Lieferung aus der öffentlichen Lagerhaltung durchzuführen. Da die letztgenannte Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Butteroil sicherzustellen.

Der Umfang des Nahrungsmittelhilfeprogramms erfordert einen ununterbrochenen Lieferrhythmus, und die übliche Frist, die zur tatsächlichen Durchführung der Lieferung erforderlich ist, beträgt mehrere Monate. Es ist wahrscheinlich, daß im Laufe des Milchwirtschaftsjahres 1981/82 die Kommission sich veranlaßt sieht, für die im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführenden Lieferungen Höchstbeträge festzusetzen.

Wegen der engen Beziehung, die zwischen dem Marktpreis für Butter und Magermilchpulver und dem Interventionspreis dieser Erzeugnisse besteht, ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß bei den Betreffenden eine zögerdee Haltung vorherrscht, solange der Ratsbeschluß über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft nicht bekannt ist. In dieser unsicheren Lage hat die Erfahrung gezeigt, daß mehrere Betroffene es vorziehen, keine Angebote zu unterbreiten, während andere anhand irriger und voneinander abweichender Vorausschätzungen Angebote einreichen und folglich Gefahr laufen, daß ihr Angebot entweder nicht angenommen wird oder ihnen erhebliche Verluste verursacht, die sie später veranlassen, auf die Durchführung der Maßnahme, für die sie zum Zuschlagsempfänger oder zur vertragschließenden Par-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

tei in freihändiger Vergabe erklärt worden sind, zu verzichten. Um die Abgabe von Angeboten zu veranlassen und sich zu vergewissern, daß sie nicht auf fiktiven Grundlagen berechnet werden, die jede objektive Beurteilung untersagen, ist es erforderlich, den für im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführende Lieferungen zugrunde gelegten Angebotsbetrag nach Maßgabe der Änderung der in Landeswährung angegebenen Interventionspreise, die sich aus den Ratsbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 ergibt, bei der Zahlung zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Für die Lieferungen von Butteroil, das aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wurde, und für das die unter Punkt 9 des Anhangs genannte Lieferfrist nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1981/82 abläuft, wird infolge des Ratsbeschlusses über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1982/83 der Angebotsbetrag, der sich aus der Durchführung des unter Punkt 12 des Anhangs genannten Verfahrens ergibt, bei der Zahlung um die Änderung erhöht, die mit dem Koeffizienten 1,22 des in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wurde, angegebenen Interventionspreises für Butter multipliziert wurde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	LICROSS	
3. Bestimmungsland	Ruanda	Haiti
4. Gesamtmenge der Partie	50 t	50 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 2,270 kg,	in Dosen zu 5 kg,
	die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „Butteroil / Don de la Communauté économique européenne / Action de la Ligue des sociétés de la Croix Rouge / Pour distribution gratuite au Rwanda / Kigali via Mombasa“	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „Butteroil / Don de la Communauté économique européenne / Action de la Ligue des sociétés de la Croix Rouge / Pour distribution gratuite a Haïti / Port-au-Prince“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am	
	31. Mai 1982	30. April 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort Lager Rotes Kreuz in Nyamirambo, Kigali (Ruanda) über Mombasa (Kenia)	Entladehafen Port-au-Prince (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Croix-Rouge Rwandaise, B.P. 425, Kigali (Rwanda) (5) (6)	Société nationale de la Croix Rouge Haïtienne, Place des Nations Unies, B.P. 1337, Port-au-Prince (Haïti) (5)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81
2. Empfänger	LICROSS
3. Bestimmungsland	Marokko
4. Gesamtmenge der Partie	50 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein 10 cm hoher roter Halbmond mit nach links gerichteten Spitzen und folgender Inschrift in mindestens 1 cm großen Buchstaben: „Butteroil / Don de la Communauté économique européenne / Action de la Ligue des sociétés de la Croix Rouge / Pour distribution gratuite au Maroc / Casablanca“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. April 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Casablanca (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Croissant Rouge Marocain, B.P. 189 Rabat (Maroc) (5) (7)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	F	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	Burundi	LICROSS
3. Bestimmungsland	Burundi	Peru
4. Gesamtmenge der Partie	50 t	50 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg,	in Dosen zu 2,270 kg,
	die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne au Burundi“	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „Butteroil / Donación de la Comunidad economica europea / Acción de las Sociedades de la Cruz Roja / Destinado a la distribución gratuita en Peru / Callao“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. April 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort Bujumbura	Entladehafen Callao (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	M. Kakunze Venant, Directeur de la laiterie centrale de Bujumbura, B.P. 979, Bujumbura (Burundi)	Cruz Roja Peruana, Chancay 881, Lima (Pérou) (5)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81 (allgemeine Reserve)	(EWG) Nr. 1402/81
2. Empfänger	Angola	Guyana
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	200 t	100 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	deutsche
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	siehe Vermerk (9)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Dom da Comunidade economica europeia a favor de Angola"	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Guyana"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. April 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Lobito (Abladen auf Kai oder Leichter)	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (10)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Secretaria de estado dos assuntos, Sociais Luanda — R.P. Angola	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	K
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81
2. Empfänger	LICROSS
3. Bestimmungsland	Guyana
4. Gesamtmenge der Partie	50 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 2,270 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „Butteroil / Gift of the European Economic Community / Action of the League of Red Cross Societies / For free distribution in Guyana (Georgetown)"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. April 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Georgetown (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10 524, Georgetown (Guyana) (5) (11)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	L	M	N
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81		
2. Empfänger	Indien		
3. Bestimmungsland			
4. Gesamtmenge der Partie	500 t	600 t	601 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerkt (9)	in Dosen zu 20 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	in Dosen zu 5 kg,
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Bombay"		
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juni 1982		
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (10)		
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. April 1982		

Bezeichnung der Partie	O	P
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	600 t	600 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 20 kg,	in Dosen zu 5 kg,
	die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Calcutta"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juni 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (10)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. April 1982	

Bezeichnung der Partie	Q
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81 (allgemeine Reserve)
2. Empfänger	NRO
3. Bestimmungsland	Angola
4. Gesamtmenge der Partie	250 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche
6. Herkunft des Butteroils (2)	Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Dom da Comunidade economica europeia / Accao do war / On want / Destinado a distribuicao gratuita aos Refugiados Namibianos em Angola / WOW / 83607 / Lobito“
9. Lieferfrist	Lieferung im Juni 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	CEBEMO — Van Alkemadelaan 1, NL — 2597 AA Den Haag, Telex: 34278 CEMEC NL; Tel. 24 17 44/24 45 95 (13)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. April 1982

Bezeichnung der Partie	R
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81
2. Empfänger	Republik Bangladesch
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	3 000 t (12)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Bangladesh"
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juli 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Chittagong (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Ministry of Food, Controller of Movement & Storage, Department of Food, 16 A derl Ghanie Road, Dacca
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Mai 1982

Vermerke

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Das Konnossement muß folgenden Vermerk enthalten:
„Notify address:
1. Empfänger
2. Ligue des sociétés de la Croix Rouge
B.P. 276
CH-1211 Genève 19
Télex 22555 CH"
Der Zuschlagsempfänger muß zwei Kopien der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
M. Burtin
Ligue des sociétés de la Croix Rouge
B.P. 276
CH-1211 Genève 19.

(6) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie des Versanddokuments an folgende Adresse senden:
Delegation of the Commission of the European Communities
B.P. 515
Kigali (Ruanda).

(7) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie des Versanddokuments an folgende Adresse senden:
Délégation de la Commission des Communautés européennes
B.P. 1302
Kaba-Agdal (Marokko)

(8) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
Delegation of the International Committee of the Red Cross
P.O. Box 2363
Khartoum (Sudan).

(9) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(10) Die Fob-Lieferung gilt als durchgeführt und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Einladehafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.

(11) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
Delegation of the Commission of the European Communities
P.O. Box 10847
Georgetown (Guyana).

(12) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 t, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 t oder ein Vielfaches von 500 t betreffen; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(13) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger für jede Teilmenge eine Kopie der Handelsrechnung an folgende Anschrift:
MM. M.H. Schutz B.V.
Insurance Brokers
Blaak 16
NL 3011 TA Rotterdam.
Der Zuschlagsempfänger übermittelt den Vertretern des Empfängers ein in Portugiesisch abgefaßtes Ursprungszeugnis.